

Direktion der Volkswirtschaft  
des Kantons Zürich  
Dr. E. Homberger  
Kaspar Escher-Haus  
8090 Zürich

Zürich, 30. September 1998/HM/wt

## **Vernehmlassung der Grünen zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Entwurf über das „Gesetz über die öffentlichen Ruhetage“ und möchten zum Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Die Grünen begrüssen, dass der Regierungsrat ein schlankes Gesetz vorlegt. Das bisherige Gesetz enthielt Bestimmungen, die längst überholt sind und in der heutigen Zeit keinen Sinn machen.

### **Zum Offenthalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen**

Die gänzliche Streichung des bisherigen Teils II über das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels sollte nicht ersatzlos erfolgen. Ein blosser Hinweis in der Weisung auf das eidgenössische Arbeitsgesetz genügt unseres Erachtens nicht. Wir bitten den Regierungsrat, das kantonale Gesetz mit Bestimmungen des Bundes über die Sonntagsarbeit im Sinne eines Einführungsgesetzes zu ergänzen oder dieses in Form einer Präambel zu erwähnen.

### **Begründung**

Viele Bürger und Bürgerinnen befürworten zwar eine liberalere Handhabung der Ladenöffnungszeiten, gleichzeitig aber soll der Sonntag ein Ruhetag bleiben, an welchem nicht alles machbar ist.

So haben die Zürcherinnen und Zürcher die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ladenöffnungszeiten an Bahnhöfen) mit grossem Mehr angenommen. Auf der anderen Seite hat das Schweizervolk die Änderung des Arbeitsgesetzes deutlich abgelehnt, und zwar

vor allem im Hinblick auf die Deregulierung im Bereich der Sonntags- und Nachtarbeit. Trotzdem gibt es auf Bundesebene Kräfte, die eine Aufweichung dieser Bestimmungen weiterhin erreichen wollen. Aus diesem Grund scheint es uns sinnvoll, dass der Kanton eigene gesetzliche Bestimmungen hat, welche sich an das Bundesgesetz halten, aber bei einer allfälligen Deregulierung die heutige restriktivere Handhabung bewahren.

## **B. Zu einzelnen Paragraphen**

§ 3b: Schiessübungen (Streichung von „Ausserhalb der von der zuständigen Gemeindebehörde festgesetzten Zeit“)

### **Begründung**

Viele Schiessanlagen befinden sich mittlerweile nahe bei Wohngebieten und können die Ruhebedürfnisse der Anwohner empfindlich stören. Befinden sich die Schiessanlagen genügend weit weg in der freien Natur, so stört der Schiesslärm die dort Erholungssuchenden. An Sonntagen soll generell nur aus besonderen Anlässen (Schützenfest) geschossen werden dürfen.

§ 4a Sportveranstaltungen (als Folge der Streichung in § 3 ist die Nennung der Schiessübungen an hohen Feiertagen obsolet).

Weitere Bemerkung zu §4, letzter Absatz:

„Kleinverkaufsgeschäfte in Tankstellen“ sind zu definieren.

Mit freundlichen Grüssen

Wangpo Tethong  
(Sekretär, Grüne Kanton Zürich)